

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

### **Haushaltsführung 2010**

**Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 14 03 Titel 681 72 – Leistungen des Bundes nach dem Unterhaltssicherungsgesetz – bis zur Höhe von 7 Mio. Euro**

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. November 2010  
– II D 2 - WE 0111/0 :001 –*

Gemäß § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums der Verteidigung seine Einwilligung nach Artikel 112 des Grundgesetzes erteilt hat, bei Kapitel 14 03 Titel 681 72 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 7 Mio. Euro zu leisten.

Die höheren Unterhaltsleistungen ergeben sich aus gegenüber der Veranschlagung und den bisherigen Annahmen verstärkter Einberufung qualifizierter Fachkräfte (Ärzte, Ingenieure). Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf § 5 ff. des Unterhaltssicherungsgesetzes.

